

Braucht man Betreuungsdienste?

Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz sind auch weitere Änderungen im Pflegeversicherungsgesetz vorgenommen worden, die ab 01. April 2019 in Kraft getreten sind. Eigentlich ist es (außer redaktionellen Änderungen) nur eine wesentliche Neuerung: Es werden nun Dienstleister zur Erbringung (und Abrechnung) von Sachleistungen zugelassen (und damit Pflegediensten gleichgestellt), die nur Leistungen der pflegerischen Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung erbringen (§ 71, Abs. 1a neu). Auf den ersten Blick stellt sich die Frage, ob das eine sinnvolle Entwicklung ist: einerseits wurde 2017 auch mit der Kritik an einem zu engen und zu verrichtungsbezogenen Pflegebegriff eine neue Pflegedefinition eingeführt, die den Menschen ganzheitlich betrachtet und die Grade der Unselbständigkeit nicht nur im Bereich der Grundpflege als Maßstab nimmt. Und dann werden Betreuungsdienste zugelassen, die alles machen dürfen, nur keine körperbezogenen Pflegemaßnahmen. Und schon fragen sich auch Verantwortliche in Pflegediensten, ob sie nun eigenständige Betreuungsdienste gründen sollten.

Wie so oft, sollte man einmal konkret überlegen, was die Betreuungsdienste praktisch dürfen und was nicht:

- Sie dürfen Leistungen der Pflegerischen Betreuung nach § 36, Abs. 2 letzter Satz erbringen.
- Sie dürften Hilfen bei der Haushaltsführung im Sinne § 36 in Verbindung mit § 18, Abs. 5 erbringen.
- Sie dürfen diese Leistungen über das Sachleistungsbudget abrechnen.
- Sie dürfen aber keine Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen erbringen.

Rein praktisch schon mal eine böse Frage: wie soll jemand z.B. 3 Stunden betreut werden, ohne dass er auf die Toilette begleitet werden

kann? Wird dann immer noch ein richtiger Pflegedienst dafür gerufen? Selbst Hilfen bei der Mobilität sind nach dem Wortlaut des Gesetzes zumindest nicht auf den ersten Blick erlaubt.

Es wird also zukünftig Pflegedienste verschiedener Klassen geben: die richtigen Pflegedienste, die alles machen können, und die Betreuungsdienste, die nicht alles machen dürfen. So betrachtet beantwortet sich die Frage eigentlich von selbst, ob Pflegedienste eigenständige Betreuungsdienste gründen sollten: das würde nur Nachteile bringen. Und wie erklärt man das den Pflegebedürftigen, dass der Betreuungsdienst nicht beim Toilettengang helfen darf?!?

Die Gesetzesbegründung, dass damit Pflegebedürftige eine größere Auswahlmöglichkeit haben und deshalb neue Kapazitäten insbesondere in unterversorgten Regionen geschaffen werden können, ist weder logisch noch nachvollziehbar: Pflegedienste würden mehr Betreuung anbieten, wenn sie genügend Mitarbeiter finden und eine leistungsgerechte Vergütung verhandelt hätten. Warum sollen neu gegründete Betreuungsdienste hier besser dran sein? Nur wenn sie die Preise unterbieten, weil sie ihre Mitarbeiter geringer bezahlen?

Der Gesetzgeber hat immerhin festgelegt, dass für die Betreuungsdienste neue und eigenständige Qualitätsmaßstäbe zu definieren sind. Spannend wird es sein, wie hier die Abgrenzung zu Grundpflegeleistungen definiert und ihre Einhaltung überprüft wird. Immerhin unterliegen die Betreuungsdienste mit Sachleistungszulassung dann auch den Abrechnungsprüfungen. Und wer ist eigentlich für eine Pflegeplanung zuständig, wenn die Betreuungsdienste keine Pflegefachkraft benötigen? Noch sind viele auch formalrechtliche Zusammenhänge nicht geklärt, auch deshalb gibt es zurzeit wenig Gründe, Betreuungsdienste zu gründen oder mit welchen zu kooperieren. Denn unter

ganzheitlicher Pflege ist eben nicht die Zergliederung der Angebote zu verstehen: die einen machen die Behandlungspflege, die nächsten die Körperpflege und die anderen die Betreuung? Ob das die Kunden dann auch noch wollen, wenn man ihnen auch die Grenzen der Betreuungsdienste aufgezeigt hat?

Pflegedienste sollten ihre Leistungen immer und weiterhin ganzheitlich anbieten und auch selbst den Bereich der Betreuung / Hauswirtschaft ausbauen. Das Recht auf eine auch dafür leistungsgerechte Vergütung steht im Gesetz, auch wenn es teilweise schwer zu erkämpfen ist (siehe aktuell Niedersachsen). Reine Betreuungsdienste sind keine Konkurrenz, denn wer von den Kunden will schon dauerhaft zwei verschiedene Dienstleister im Haus, wenn er auch alles aus einer Hand bekommen kann.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,
Ausgabe 06/2019

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a

33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247

Fax: 0521/801 8248

E-Mail: info.heiber@SysPra.de;

www.SysPra.de

Tipp:

Auch die potentiellen Betreuungsdienste, die neu starten wollen, suchen die vergleichbaren Mitarbeiter wie die Pflegedienste. Allerdings können die Pflegedienste ihnen mehr Arbeits- und Aufstiegschancen bieten, und vermutlich oft auch eine bessere Bezahlung. Der Wettbewerb wird dauerhaft immer mehr um die Mitarbeiter gehen, die sich die besseren Konditionen aussuchen können. Und da sind die Pflegedienste meist die interessanteren Arbeitgeber!